

## FAHRORDNUNG

Diese Fahrordnung gilt ab 01.11.2009 und ist integrierender Bestandteil der Statuten. Die weibliche Form ist immer eingeschlossen.

### 1. Grundlagen

- Vereinsstatuten vom 06.02.2004, Paragraph 20
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern

### 2. Zweck

Die Fahrordnung regelt:

- das Verhalten auf dem Wasser
- die Handhabung des Bootsmaterials
- die Benützung und Zuteilung der clubeigenen Ruder- und Motorboote
- die Haftung bei Schäden

### 3. Gültigkeit

Die Fahrordnung hat Gültigkeit für alle Mitglieder und Gäste des Ruder-Club Reuss Luzern sowie für Privatbootbesitzer. Die Fahrordnung gilt auch für Gäste, welche vom entsprechenden Clubmitglied zu instruieren sind.

### 4. Fahrten mit Club-Ruderbooten

- Vor jeder Ausfahrt müssen die Eintragungen im Logbuch (PC) gemacht werden. Alle Namen der Ruderschaft sind vollständig einzutragen. Das Fahrziel ist wenn immer möglich anzugeben.
- Clubboote dürfen grundsätzlich nur von Aktivmitgliedern des RCR benützt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- In der Regel hat der Schlagmann das Kommando, insbesondere auch beim Bootshandling an Land.
- Vor Antritt der Fahrt ist die angeschlagene Checkliste zu beachten und der Logbuch-Eintrag vorzunehmen.

### 5. Bootszuteilung

- Die Vorschriften über die Benützung der Boote (farbige Punkte, Ordnung Bootspark) sind zu beachten.
- Für Anfänger gilt, dass erst ab 500 geruderten Kilometer Boote der zugeteilten Kategorie selbständig aus der Bootshalle genommen und gerudert werden dürfen.

### 6. Regeln auf dem See

- Die geltenden Gesetzgebungen über die Schifffahrt sind einzuhalten. Insbesondere folgende Punkte:

- Kursschiffe, Segelschiffe unter Segel, Güterschiffe und gekennzeichnete Fischerboote haben den Vortritt und dürfen in ihrer Fahrt nicht behindert werden. Es ist genügend Abstand zu halten.
- Ausserhalb der Uferzone (300 m) ist das Mitführen eines Rettungsmittels (Schwimmweste) gesetzlich vorgeschrieben.
- Fahrten unter der Seebrücke sind verboten wie auch innerhalb gelber Bojen (Sperrbereich).
- Der Sturmwarndienst ist zu beachten. Bei Vorstufe (Vorsichtswarnung) darf nur die Uferzone zwischen Seebrücke und Haslihorn befahren werden. Bei Sturmwarnung ist sofort umzukehren resp. sind keine Fahrten vorzunehmen.
- Für den der Uferlinie folgenden Ruderverkehr gilt grundsätzlich Rechtsverkehr. Dazu sind 2 Ruder-Korridore von je 100 m Breite vorgesehen mit einer Pufferzone von 100 m dazwischen. Der ufernahe Korridor erstreckt sich demnach bis 100 m von der Uferlinie weg, der äussere zwischen 200 und 300 m Entfernung.
- Ruderboote, die sich kreuzen, weichen je nach Steuerbord aus (Kreuzen auf Backbord).

## 7. Sicherheit

- Bei Gewittern oder bevorstehendem Gewitter darf keine Ausfahrt vorgenommen werden.
- Bei Nebel darf nur in ständiger Sichtweite zum Ufer gerudert werden.
- In den Monaten November bis März sind Ausfahrten der Kategorien 1x, 2x und 2- ohne Motorboot-Begleitung nur mit Schwimmwesten gestattet. Während dieser Monate dürfen Skiff-Fahrten nur durch erfahrene Ruderer unternommen werden.
- Bei Lufttemperatur unter 0°C sind Ausfahrten nur in C-Gigs und in Uferzone zu unternehmen. Rennboote dürfen nur in Begleitung eines Motorbootes gefahren werden.
- Bei Fahrten in der Dämmerung oder in Dunkelheit sind immer die im Bootshaus aufliegenden Beleuchtungskörper mitzuführen oder je eine Stirnlampe beim Bug- und Schlagmann.
- Umsteigen auf dem See ist zu unterlassen. Boote dürfen auf dem See nicht zusammengekoppelt werden. Anlandungen sind mit grösster Vorsicht vorzunehmen.
- Während Anlässen in Dunkelheit (z.B. Seenachtsfest) sind Ausfahrten zu unterlassen.
- Muss das Boot wegen Bruchgefahr verlassen werden oder ist dieses gekentert oder vollgelaufen, so muss am Boot auf Hilfe gewartet werden. Beim Verlassen des Bootes besteht Ertrinkungsgefahr! Siehe separates Merkblatt.

## 8. Materialpflege, Schäden und Unfälle

- Nach jeder Ausfahrt muss das Boot innen und aussen, die Rollschienen sowie Ruder und Dollen getrocknet oder gereinigt und auf Schäden überprüft werden. Insbesondere sind auch die Rudergriffe zu reinigen.
- Die Dollen sind zu schliessen und die Schutzbälle zu befestigen während dem Transport in der Bootshalle.
- Kleinere Schäden, die nicht sofort behoben werden können, sind im Logbuch einzutragen.
- Grössere Schäden sowie gravierendere Unfälle sind unverzüglich dem Vorstand oder der Ruderleitung zu melden. Auch hierzu muss ein entsprechender Eintrag im Logbuch vorgenommen werden.

## 9. Motorboote

Motorboote dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Ruderleitung benutzt werden. Die Bestimmungen über den Besitz des Schiffsführerausweises sind einzuhalten.

## 10. Haftung

- Haftpflichtige haben für Schäden aufzukommen. Der Verursacher des Schadens ist verpflichtet, den Schaden seiner Haftpflichtversicherung anzumelden. Bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen diese Regeln behält sich der Vorstand vor, Schadensforderungen an die Haftpflichtigen zu stellen.
- Werden Schäden nicht durch private Haftpflichtversicherungen gedeckt, kommt die Versicherung des RCR zum Tragen. Der Vorstand behält sich vor, den Selbstbehalt den Schadenverursachern in Rechnung zu stellen.

## 11. Schlussbestimmungen

- Zuwiderhandlungen werden gemäss § 18 der Statuten geahndet.
- Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 01.03.2002.

Vorstand RCR  
17. Dezember 2009

### Verweise:

Ordnung Bootspark: Bootzuteilung  
Bootshausreglement  
Statuten

## Checkliste vor Antritt der Fahrt

### 1. Witterung und Wasser: Grundbedingungen überprüfen

- bei Gewitter oder bevorstehendem Gewitter: keine Ausfahrt!
- bei Lufttemperatur unter 0°C: Ausfahrten nur in C-Gigs und in Uferzone; Rennboote nur in Begleitung von Motorboot
- bei Nebel: Ausfahrten nur in ständiger Sichtweite zum Ufer
- bei Sturmvorwarnung: Ausfahrten nur im geschützten Uferbereich zwischen Seebrücke und Lido (keine Bucht-Überquerungen!)
- bei Sturmwarung: keine Ausfahrten! (auch nicht im Bereich des Hafens); sofort umkehren!
- beachte Windverhältnisse (Stärke, Richtung) und die Wetterprognose
- Wellen: grösste Vorsicht ist geboten, wenn bereits in der Bucht grössere Wellen laufen. Im Zweifelsfall ist die Fahrt abubrechen und umzukehren; keinesfalls See überqueren!

### 2. Zustand des Bootes überprüfen

- Befestigung der Ausleger: Schrauben festgezogen?
- Dollen in Ordnung und Dollenring am Ruder festgezogen?
- Verschlüsse der Luftkasten verschlossen?
- Ausstiegsriemen an den Fersen der Schuhe montiert und beidseitig befestigt
- Teile im Boot in korrektem Zustand (Rollbahn, Rollsitz, Befestigung Stemmbrett, Schuhbündel)?
- Bootsrumph in Ordnung und Bugball fest montiert?

### 3. Material für geplante Ausfahrt bereitlegen

- Startet die Fahrt oder reicht die Fahrt in die Dämmerung: Bootsbeleuchtung (Rundumlicht) oder 2 Stirnlampen (Bugmann und Schlagmann) mitnehmen
- längere Ausfahrt oder Gefahr von Wellenschlag: Wasserschöpfer mitnehmen
- Anlandung geplant: Bootshaken, Paddel, 2 Leinen mitnehmen
- für Fahrten ausserhalb der Uferzone sind Schwimmhilfen/Westen mitzuführen

### 4. persönliche Ausrüstung und Kleidung überprüfen

- Kleidung inkl. Kopfbedeckung der Lufttemperatur anpassen (Zwiebelprinzip)? Zum eigenen Wohlbefinden: Sonnenschutz, Flüssigkeit usw.
- eigene Sichtbarkeit beurteilen: allenfalls (neonfarbene) Schwimmweste anziehen oder Beleuchtung mitführen
- allenfalls ein Natel mitführen (in verschliessbarem Behältnis)

### 5. Logbuch-Eintrag vornehmen